

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Päßler Kabelkonfektions- und Montage GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 12a, 09380
Thalheim

Inhaltsverzeichnis

1	Geltung, Angebote und Vertragsabschluss.....	1
2	Preis, Zahlung, Sicherheit.....	1
3	Gefahr, Auslieferung, Handelsklauseln, öffentliche Normen	2
4	Lieferzeitpunkt, Lieferbehinderung, Verzug.....	2
5	Gewicht, Stückzahl, Maße, Zustand, Legierung, Abweichungen.....	3
6	Eigentumsvorbehalt.....	3
7	Gewährleistung, Sachmängel.....	4
8	Technische Beratung, Zusicherung von Eigenschaften	4
9	Haftung.....	5
10	Verjährung.....	6
11	Schutzrechte Dritter, Rechte an Werkzeugen	6
12	Datenschutz	6
13	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht.....	6

1 Geltung, Angebote und Vertragsabschluss

- a) Für alle bestehenden und künftigen Vertragsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende, abweichende und/oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht anerkannt. Ein Still-schweigen unsererseits bzgl. der Geschäftsbedingungen des Bestellers entspricht in kei-nem Fall einer Anerkennung und/oder Zustimmung.
- b) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- c) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- d) Durch uns bestätigte Bestellungen kundenspezifischer Artikel und Dienstleistungen sind von Lieferterminverschiebungen und/oder Stornierung ausgeschlossen, sofern die Bear-beitung bereits begonnen hat.
- e) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstel-lungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Es handelt sich insoweit nicht um ein Garantieverspre-chen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die auf Grund rechtlicher Vor-schriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum ver-traglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und dem Besteller zumutbar sind.

2 Preis, Zahlung, Sicherheit

- a) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lie-ferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, aus der Anlieferung entstehen-de Kosten, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, anfallender Zölle und Gebühren bei Export-lieferungen und anderer öffentlicher Abgaben.
- b) Zahlungen haben bar oder per Bank-Überweisung zu erfolgen. Lieferungen an Neukun-den erfolgen nur nach Zahlung per Vorkasse für die ersten drei Bestellungen, anschlie-ßend sind Zahlungen netto Kasse innerhalb 30 Tagen zu leisten. Zahlungs- und Skonto-risten laufen ab dem Datum der Rechnungsausstellung. Bei Lieferungen und Rech-nungslegungen ins Ausland gilt ebenso eine Zahlungsfrist netto Kasse von 30 Tagen ab Rechnungsausstellungsdatum.
Formmängel und/oder unzureichende Angaben auf der Rechnung berechtigen nicht zur Verlängerung der Zahlungsfristen und sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung bei uns anzuzeigen, falls eine Neuausstellung gewünscht wird.
- c) Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszins-satzes gemäß §288 BGB zu berechnen.

- d) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Bestellers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder soweit es sich um entscheidungsreife Gegenforderungen handelt. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, soweit sie vorher (1 Woche vor Fälligkeit) angezeigt wird.
- e) Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die nach unserer Ansicht oder Auffassung eines für uns maßgeblichen Dritten geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bestellers anzuzweifeln, so sind wir berechtigt, sämtliche eingeräumten Zahlungsziele zu widerrufen und Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte. Dies gilt nicht, wenn der Besteller einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch hat.
- f) Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers.
Bei Lieferungen in Länder der Europäischen Gemeinschaft/Europäische Union ist der Besteller verpflichtet, uns seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer bei der Bestellung zu nennen. Falls der Besteller uns seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer nicht oder unzutreffend nennt, sind wir berechtigt, den dadurch verursachten Schaden vom Besteller zu verlangen. Dasselbe gilt, falls uns der Besteller bei Lieferung ab Werk die notwendigen Bestätigungen über den Transport und Endverbleib der Ware nicht zur Verfügung stellt. Falls die uns benannte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer unzutreffend ist, erfolgt die Rechnungslegung nicht steuerfrei, sondern zuzüglich der deutschen Umsatzsteuer.

3 Gefahr, Auslieferung, Handelsklauseln, öffentliche Normen

- a) Jede Gefahr geht – auch bei frachtfreier Versendung und bei Selbstabholung - mit dem Verlassen unserer Versandstelle auf den Besteller über.
- b) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers in Textform und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- c) Nach vorheriger Vereinbarung in Textform ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen berechtigt.
- d) Bei Versendung bestimmen wir Spediteur, Frachtführer und Versandweg, sofern individualvertraglich nicht anders vereinbart.
- e) Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS 2010.
- f) Es werden keine Langzeitlieferantenerklärungen oder Ursprungsnachweise ausgestellt. Falls der Besteller trotzdem darauf besteht, erfolgt dies ausschließlich gegen eine gesondert in Textform zu vereinbarende Aufwandsentschädigung für die Erstellung, Dokumentation und Archivierung der notwendigen Unterlagen.

4 Lieferzeitpunkt, Lieferbehinderung, Verzug

- a) Lieferung erfolgt ab Werk. Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk oder Lager.

- b) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung oder Materialbeistellung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete (Nicht-) Belieferung oder (Nicht-)Bereitstellung ist durch uns verschuldet.
- c) Im Falle einer nicht rechtzeitig beigestellten Ware kommen wir nicht in Verzug, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete (Nicht-)Belieferung oder (Nicht-)Bereitstellung ist durch uns verschuldet. Der Liefertermin verschiebt sich automatisch proportional der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit ab Erhalt der beigestellten Ware.
- d) Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so ist eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferzeit zu gewähren. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor der vereinbarten Lieferfrist oder zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörungen, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, aber nicht durch uns zu vertreten sind, gleich. Eine Verzögerung wird beim Besteller angezeigt.
- e) Wir kommen in jedem Fall nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf Mahnung in Textform des Bestellers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Nachfrist leisten.
- f) Hinsichtlich des Haftungsmaßstabs für einen eventuellen Verzugsschaden gilt Nr. 9 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5 Gewicht, Stückzahl, Maße, Zustand, Legierung, Abweichungen

Eine Abweichung in Gewicht, Stückzahl oder Spezifikation der gelieferten Ware von unseren Angaben in Lieferschein und Rechnung ist vom Besteller nachzuweisen.

6 Eigentumsvorbehalt

- a) Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller.
- b) Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Besteller gelten wir als Hersteller ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien.
Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungs- oder – mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.
- c) Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

- d) Der Besteller ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretene Forderungen einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt – insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält - und eine Gefährdung unseres Eigentumsvorbehaltsrechts ausgeschlossen erscheint.
Andernfalls sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller den Zutritt zur Bestandsaufnahme und Inbesitznahme unserer Waren zu gewähren. Außerdem sind wir zum Widerruf des Rechts des Forderungseinzugs berechtigt.
- e) Auf unser Verlangen hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die vorstehend an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- f) Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7 Gewährleistung, Sachmängel

- a) Sachmängel, Falschliefungen und Fehlmengen sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Erhalt der Ware in Textform anzuzeigen. Zeigt sich später ein bei der ersten Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so ist er – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung – unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach der Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- b) Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn uns der Besteller nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung des Mangels ermöglicht.
- c) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl kostenlos den Mangel beseitigen oder frachtfrei an die ursprüngliche Empfangsstation gegen Rückgabe der mangelhaften Ware Gewicht gegen Gewicht Ersatz liefern oder die Ware unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlung zurücknehmen. Uns ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- d) Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller kein Recht hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.
- e) Beigestellte Waren und sonstige Teile unterliegen nicht unserer Prüfung auf Funktionalität, Maßhaltigkeit und Vollständigkeit.
- f) Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen der Ziff. 9 ausschließlich.

8 Technische Beratung, Zusicherung von Eigenschaften

- a) Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

- b) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen am Produkt und Verfahren, Prospekten, Katalogen, Erstmustern, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn unsere Bemühungen und Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- c) Sollte nach einer technischen Beratung durch uns eine Verbesserung an Produkten oder Verfahren erkennbar sein bzw. vermutet werden, dürfen diese Erkenntnisse, Muster, dazugehörige Unterlagen oder Ähnliches nicht an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die darauffolgende Auftragserteilung nicht an uns erfolgt oder der Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt an ein anderes Unternehmen übergeben wird. Sollten wir von einem derartigen Fall Kenntnis erlangen, behalten wir uns das Recht auf eventuelle Schadensersatzansprüche oder eine Rechnungslegung für die entstanden Aufwendungen im Bezug mit der technischen Beratung vor.
- d) Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind keine Zusicherung von Eigenschaften. Fehlt der Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine im Vorhinein zugesicherte Eigenschaft, werden wir nach Wahl des Bestellers kostenlos nachbessern oder frachtfrei an die ursprüngliche Empfangsstation Ersatz liefern gegen Rückgabe der mangelhaften Ware Stück gegen Stück oder die Ware unter Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zurücknehmen.

9 Haftung

Wir leisten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- a) Wir haften bei von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- b) Wir haften ferner bei Schäden aufgrund schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen. Bei lediglich leichter Fahrlässigkeit ist jedoch die Haftung auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt der jeweils schadensauslösenden Leistung typisch und vorhersehbar war. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage eines Vertrages bilden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- c) Wir haften im Übrigen nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter sowie durch sonstige Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden.
- d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung.

- e) Eine weitergehende Haftung ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

10 Verjährung

- a) Das Recht des Bestellers, gem. Ziff. 7 Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in einem Jahr. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen vorsätzliches oder arglistiges Handeln unsererseits vorliegt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde. Für gebrauchte Ware übernehmen wir keine Gewährleistung, es sei denn dass dies zumindest in Textform vereinbart wurde.
- b) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels gem. Ziff. 7f) i.V.m. Ziff. 9 verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder tot.

11 Schutzrechte Dritter, Rechte an Werkzeugen

- a) Der Auftraggeber sichert zu, dass die Überlassung und vertragsgemäße Verwendung von seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen nicht gegen anwendbares Recht, insbesondere nicht gegen gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht verstoßen.

Wird uns unter Geltendmachung solcher Schutzrechte die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände untersagt, sind wir ohne Verpflichtung zur Prüfung der Rechtslage berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit für den Kunden einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter, die damit im Zusammenhang stehen, unverzüglich freizustellen

- b) Durch vollständige oder teilweise Vergütung von Werkzeugkosten erwirbt der Besteller keine Rechte an den Werkzeugen selbst. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

12 Datenschutz

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, an beauftragte Dienstleister (z. B. Versicherungen) weiterzugeben. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen des Bestellers an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung, dürfen wir die Daten zur Bonitäts- und Kreditprüfung an die SCHUFA 65201 Wiesbaden weitergeben und anfragen.

13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag und Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist Thalheim/Erzgebirge.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand 30.11.2016

- b) Für alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- c) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die entsprechende Regelung des dispositiven Rechts.

Stand: 30.11.2016